

# Versteigerungsbedingungen



**Mit der Teilnahme an der Versteigerung werden folgende Bedingungen anerkannt:**

**Die Versteigerung erfolgt freiwillig und wird vom Versteigerer in fremden Namen und für fremde Rechnung durchgeführt. Die Objekte werden versteigert, wie sie stehen und liegen.** Der Versteigerer und sein(e) Auftraggeber haften nicht für sichtbare oder unsichtbare Mängel; sie übernehmen auch keinerlei Gewähr oder Haftung für sonstige mündliche Angaben oder Zusagen. Schadensersatz wegen Nichterfüllung gem. § 463 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen. Angaben zum Versteigerungsgut sowie Katalogbeschreibungen werden nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen; sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften im Sinne des § 459 BGB dar. Die Objekte können vor und während der Versteigerung besichtigt und geprüft werden.

**Der Versteigerer kann Artikel trennen, vereinigen, außerhalb der Reihenfolge anbieten oder zurückziehen. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Wiederholen des höchsten Gebotes ein Übergebot nicht gegeben wird und der vom Auftraggeber vorgeschriebene Mindestpreis erreicht ist. Der Zuschlag unter Mindestpreis kann unter Vorbehalt erfolgen. Der Versteigerer entscheidet über die Annahme eines Gebots. Erfolgt ein Zuschlag unter Vorbehalt, so ist der Bieter eine Woche an sein Gebot gebunden.**

Für das Wirksamwerden des Zuschlages genügt die Absendung der schriftlichen Benachrichtigung an die vom Bieter genannte Adresse. Der Zuschlag unter Vorbehalt kann jederzeit überboten werden, sei es durch neuen Ausruf oder ein mündliches oder schriftliches Gebot beim Versteigerer. Das Recht auf festen Zuschlag geht somit auf den Letztbietenden über; dadurch verliert der vorher gegebene Zuschlag seine Gültigkeit. Wird der Mindestpreis geboten, so kann der Zuschlag sofort fest erfolgen.

Der Versteigerer kann ein Gebot ablehnen; in diesem Fall bleibt das vorher abgegebene Gebot verbindlich. Geben mehrere Personen das gleiche Gebot oder besteht Uneinigkeit über den Zuschlag, so kann der Versteigerer das Objekt sofort nochmals aufrufen oder den Zuschlag zugunsten eines Bieters wiederholen.

Wenn ein Höchstbieter sein Gebot nicht gelten lassen will, so kann der Versteigerer diesem trotzdem den Zuschlag erteilen und die sich hieraus ergebenden Rechte weiterverfolgen, er kann aber auch den Zuschlag dem nächst niedrigeren Gebot erteilen oder das Objekt neu ausrufen.

**Im Katalog oder an anderer Stelle mit o. L. = ohne Limit bezeichnete Objekte können laut Auftrag des Auftraggebers vom Versteigerer nach dessen eigenem Ermessen ausgerufen und zugeschlagen werden.**

Schriftliche Gebote haben bei gleichem Saalgebot Vorrang und müssen in angemessener Weise überboten werden.

**Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und sofortigen Zahlung. Mit dem Zuschlag geht die Gefahr für Verluste, Beschädigungen, Verwechslungen usw. auf den Bieter über. Das Eigentum geht erst nach erfolgter Barzahlung auf den Käufer über und die Objekte werden erst nach Zahlung ausgeliefert.**

Erfolgt die Zahlung nicht unmittelbar oder wird eine spätere Zahlung vom Versteigerer nicht akzeptiert, so kann der Versteigerer den Zuschlag auch sofort zurückziehen und das Objekt wieder ausrufen; Schadenersatzansprüche aus dem ersten Gebot werden hierdurch nicht aufgegeben.

**Jeder Bieter kauft in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.**

**Auf den Zuschlagpreis kommt das vom Ersteigerer an den Versteigerer zu zahlende Aufgeld in Höhe von 15% vom Zuschlagpreis, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf das Aufgeld, zur Zeit 19%, somit brutto 17,85%. Berechnungsbeispiel:**

<b>Zuschlagpreis</b>	<b>100,00</b>
15 % Aufgeld	15,00
19 % MWSt.	2,85
<b>Gesamtpreis</b>	<b>117,85</b>

**Der Gesamtpreis ist sofort fällig und in bar am Tage der Versteigerung beim Versteigerer einzuzahlen. Unbare Zahlung bedarf der vorherigen Vereinbarung.**

**Bieter-Aufträge** werden auf das gewissenhafteste erledigt; sie müssen genaue Angaben enthalten und vor Versteigerungsbeginn schriftlich an den Versteigerer erteilt werden. Bis zu Beginn der Versteigerung muss ausreichende Sicherheit geleistet werden, da sonst die Ausführung der Aufträge unterbleiben kann.

Auch für Bieter-Aufträge gelten die Versteigerungsbedingungen.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Versteigerer ein Gebot oder einen Bieter-Auftrag ohne Angabe von Gründen ablehnen kann; weder der Versteigerer, noch seine Mitarbeiter haften für die richtige Durchführung eines Bieter-Auftrags oder eines sonstigen Ferngebotes.

**Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für den freihändigen Verkauf der Objekte.**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Trier. Rechtsbeziehungen richten sich nach deutschem Recht. Sollte eine dieser Bestimmungen nicht gültig sein, so bleiben die übrigen gleichwohl gültig.

**Trier, 01.01.2015, der Versteigerer:** Dipl.Ing.(FH) **Michael Maier • Merianstr. 22 • 54292 Trier**  
Tel. **0171 546 25 25**, Email: **maier@maier-trier.de**  
**www. maier-trier.de**